

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.03.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
03.03.2025	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung Rehwild	348
12.03.2025	Jagdgenossenschaft Balve	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 10.04.2025	349
12.03.2025	Gemeinde Schalksmühle	Kommunalwahlen 2025 Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind	349
12.03.2025	Jagdgenossenschaft Blintrop	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 07.04.2025 - Terminverschiebung -	350
12.03.2025	Stadt Neuenrade	Bürgerinformation zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Affeln/Altenaffeln sowie am Kohlberg am 27.03.2025	350
12.03.2025	Stadt Neuenrade	Bürgerinformation zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Affeln/Altenaffeln sowie am Kohlberg am 03.04.2025	351
13.03.2025	Stadt Meinerzhagen	Kommunalwahlen 2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025	351
13.03.2025	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 26. März 2025	354
12.03.2025	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 25.03.2025	355
11.03.2025	Stadt Iserlohn	Kommunalwahl am 14.09.2025 Einreichung von Wahlvorschlägen	356
11.03.2025	Stadt Lüdenscheid	Umsetzung im Wahlausschuss	358
12.03.2025	Stadt Menden (Sauerland)	1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025	359

Zur Unterstützung der Wiederbewaldung auf den Kalamitätsflächen erlässt der Märkische Kreis als Untere Jagdbehörde folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Schonzeit für Rehwild für den gesamten Märkischen Kreis für das Jagdjahr 2025/2026 wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke:

- Ab 01.04. bis 30.04. in den Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage und
- Ab 15.04. bis 30.04. in den Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

- II. Die Bejagung ist ausschließlich auf Flächen zulässig, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel dieser Regelung. Gleiches gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Angesichts der Stoffwechsellage des Rehwildes ist auch dort auf eine vorzeitige Bejagung zu verzichten. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken.

- III. Die Abschüsse während der Schonzeit sind der Unteren Jagdbehörde bis zum 15.05.2025 schriftlich zu melden.

- IV. Die von Wald und Holz NRW zur Verfügung gestellte Übersichtskarte der Hauptschadensgebiete mit Kennzeichnung der Höhenlagen über 450 m ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine digitale Karte mit Kennzeichnung der Höhenlagen über 450 m ist im Geodatenportal unter „Jagdbezirke“ hier veröffentlicht:

<https://mk-eu.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=619f38a12c8c471bbd2d443001b14696>

- V. Die Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- VI. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

- VII. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.03.2026.

### Begründung:

Die Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiter eine große Herausforderung für die Waldbesitzenden. Angepasste Schalenwildbestände sind dabei ein wichtiges Element. Die auf den digitalen Karten ersichtlichen Bereiche im Märkischen Kreis wurden vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Hauptschadensgebiete festgelegt.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzenden ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, den wir nachfolgenden Generationen übergeben. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich. In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

### Zu I.:

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen kann die untere Jagdbehörde die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Rehwild zum Zweck der Vermeidung übermäßiger Wildschäden an forstwirtschaftlichen Kulturen aufheben.

Die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild im v. g. Umfang ist geeignet, um übermäßige Wildschäden an forstwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Die Schonzeitaufhebung ist auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich, damit die anstehenden Wiederbewaldungsmaßnahmen weiterhin gelingen.

Die Aufhebung der Schonzeit stellt einerseits einen Eingriff in den Tierschutz dar. Andererseits soll durch die Maßnahme eine klimagerechte Wiederaufforstung erzielt werden. Die Rechtsgüter Tierschutz und Schutz öffentlicher Belange (Aufforstung) sind im Sinne der Angemessenheitsprüfung gegeneinander abzuwägen. Die Bejagung wird auf die Hauptschadensgebiete abhängig von der Höhenlage in den kritischen Zeiträumen und ausschließlich auf Flächen, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz), beschränkt. Mit diesen Beschränkungen wird den Belangen des Tierschutzes entsprochen. Da durch Rehwildverbiss ein erheblicher Schaden an forstwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw.

das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Die Schonzeitaufhebung ist daher angemessen.

#### **Zu VI.:**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wird. Das öffentliche Interesse besteht darin, Waldbesitzer vor Verbiss Schäden ausgehend vom Rehwild und damit verbundenen finanziellen und existenziellen Schäden zu schützen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwilds den betroffenen Waldbesitzern Schäden entstehen würden.

Diese Verfügung ist mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie mit dem Kreisjagdberater unter Anhörung des Jagdbeirates abgestimmt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

Lüdenscheid, 03.03.2025

Im Auftrag



H o h a g e

Ltd. Kreisverwaltungsleiter

#### **Einladung der Jagdgenossenschaft Balve** Einladung zur Genossenschaftsversammlung und Auslegung der Jahresrechnung

Hiermit berufe ich die Versammlung der  
Jagdgenossenschaft Balve  
(gemäß §9 der Satzung) für  
**Donnerstag, den 10. April 2025, um 19:30 Uhr**  
**in die Gaststätte „Drostenkeller“**  
(Drostenplatz, 58802 Balve) ein.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform (siehe Satzung).

#### **Tagesordnung:**

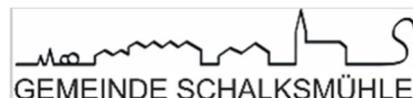
1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht und Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Geschäftsführung, Wahl der Kassenprüfer
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Verschiedenes

Während der Versammlung der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse die Möglichkeit, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des kommenden Jahres einzusehen.

Bis zum 30. April dieses Jahres ist eine Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Balve (Sonnenborn 1, 58802 Balve) möglich. Es wird um telefonische Voranmeldung unter der Rufnummer 01781458802 gebeten.

Balve, den 12.03.2025

gez.  
Stefan Padberg  
(Jagdvorsteher)



#### **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

##### **Kommunalwahlen 2025**

##### **Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis, die von der Meldepflicht befreit sind**

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 – Stichtag – für eine

Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 16.Tag vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger müssen auf einem Formblatt den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens 29.08.2025 bei der Gemeinde stellen, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei beim Wahlamt der Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 36, Telefon 02355/84222, angefordert oder persönlich abgeholt werden. Die Mitarbeiter des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Schalksmühle, 12.03.2025      Der Bürgermeister  
Schönenberg

Jagdgenossenschaft Blintrop  
- Der Jagdvorsteher –  
Borketalstraße 24  
58809 Neuenrade-Blintrop

Neuenrade, 12.03.2025

### **Bekanntmachung**

Die für den 31.03.2025 vorgesehene Versammlung der Jagdgenossenschaft Blintrop muss leider aus terminlichen Gründen verschoben werden.

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Blintrop in Neuenrade werden **nunmehr** zu einer Genossenschaftsversammlung am

**Montag, dem 07.04.2025, 19:00 Uhr**

in den Gemeinschaftsraum Blintrop (ehem. Schule), Borketalstr. 29, in Neuenrade-Blintrop eingeladen.

Verhinderte Jagdgenossen können sich durch einen anderen Jagdgenossen, durch einen Betriebsangehörigen oder einen geschäftsfähigen Familienangehörigen ersten Grades vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Es ist unverändert folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 13.06.2024
3. Bericht des Jagdvorstehers (ggfls. Bericht des Jagdpächters)
4. Jahresrechnung für das Jagdjahr 2024/2025
5. Bericht der Rechnungsprüfer/Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2025/2026
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2025/2026
8. Verschiedenes

gez.  
Wilhelm Tusch  
Jagdvorsteher



Stadt Neuenrade

### **Bekanntmachung**

#### **Bürgerinformation zur**

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Affeln/Altenaffeln sowie am Kohlberg

**findet am  
Donnerstag, den 27. März um 18.00 Uhr  
im Veranstaltungssaal des  
Hotel/Restaurant „Kaisergarten“,  
Hinterm Wall 15 in 58809 Neuenrade statt.**

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet, sechs südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln sowie drei am Kohlberg gelegen, durch die SL Windenergie GmbH, Gladbeck geschaffen werden.

#### **Folgender Ablauf ist für die Veranstaltung vorgesehen:**

- Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Wiesemann

- Thematische Einleitung durch die VDH Projektmanagement GmbH sowie voraussichtlich durch die Vorhabenträgerin SL Windenergie GmbH

Im Anschluss daran haben alle Interessierten die Möglichkeit, sich an verschiedenen Ständen über die geplante Teilflächennutzungsplanänderung sowie die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu informieren.

**Hinweis bei Terminverhinderung:**

Die Bürgerinformation zur 1.Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade findet noch ein weiteres Mal am Donnerstag, den 03. April 2025, 18.00Uhr, im Bürgerhaus Altenaffeln statt!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Friederike Schwartpaul unter der Tel.-Nr.:02392/69376.

Neuenrade, den 12. März 2025

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



Stadt Neuenrade

**Bekanntmachung**

**Bürgerinformation zur**

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Affeln/Altenaffeln sowie am Kohlberg

**findet am  
Donnerstag, den 03. April 2025 um 18.00 Uhr  
im Bürgerhaus Altenaffeln,  
Schulstr. 6a in 58809 Neuenrade statt.**

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet, sechs südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln sowie drei am Kohlberg gelegen, durch die SL Windenergie GmbH, Gladbeck geschaffen werden.

**Folgender Ablauf ist für die Veranstaltung vorgesehen:**

- Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Wiesemann
- Thematische Einleitung durch die VDH Projektmanagement GmbH

Im Anschluss daran haben alle Interessierten die Möglichkeit, sich an verschiedenen Ständen über die geplante Teilflächennutzungsplanänderung sowie die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zu informieren.

**Hinweis bei Terminverhinderung**

Die Bürgerinformation zur 1.Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade findet zuvor bereits schon einmal am Donnerstag, den 27. März 2025, 18.00Uhr, im Hotel/Restaurant Kaisergarten in Neuenrade statt!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Friederike Schwartpaul unter der Tel.-Nr.:02392/69376.

Neuenrade, den 12. März 2025

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen**

**Kommunalwahlen 2025**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025**

Gemäß §§ 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), in der derzeit gültigen Fassung, **fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Meinerzhagen (Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) sind

**spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr  
(Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, Zimmer 112, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Alle Wahlvorschläge und Anlagen sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend den Anlagen der KWahlO eingereicht werden. Diese werden in Papierform oder als Formularpaket auf elektronischem Weg ab sofort zur Verfügung gestellt. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stadt Meinerzhagen  
Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen,  
Zimmer 213**

ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 25, 26, 31, 75 a, 75 b KWahlO wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass gem. § 49 KWahlG sowie § 76 KWahlO die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

## 1. Wahlbezirkseinteilung

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 das Wahlgebiet (Stadtgebiet der Stadt Meinerzhagen) in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 13. November 2024 (Nr. 46/2024) wird hingewiesen. Die Wahlbezirkseinteilung steht im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen zum Download zur Verfügung und liegt während der Dienststunden im Wahlamt der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, Zimmer 213, zu jedermanns Einsicht aus.

## 2. Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Von Einzelbewerbern kann keine Reserveliste eingereicht werden.

Jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen.

Zulässig ist die gleiche Kandidatur zur Wahl des Bürgermeisters, zur Wahl des Rates in einem Wahlbezirk und auf einer Reserveliste.

2.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

2.3 Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 sind Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (13. November 2024) zu wählen.

2.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (7. Juli 2025, 18:00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

2.5 Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder durch die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung

nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

- 2.6 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 2.7 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angaben einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden enthalten. Die erforderlichen Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgegeben.

- 2.8 Jeder Wahlvorschlag muss
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit
  - sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
- angeben.
- 2.9 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- 2.10 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV.NRW S. 412), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW S. 444) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl sind erhaltene Zuwendungen, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllen, dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Für Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 15a Absatz 7 KWahlG auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- 2.11 Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

### **3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters**

- 3.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und sollen nach dem Muster der Anlage 11d der KWahlO erfolgen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

- Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.
- 3.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- 3.3 Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.
- 3.4 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **180 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Einzelbewerber müssen ebenso diese benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 14c ggf. i. V. m. Anlage 15 der KWahlO) zu erbringen.

#### 4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 4.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und sollen nach dem Muster der Anlage 11a der KWahlO erfolgen. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 17 Wahlbezirke der Stadt Meinerzhagen.
- 4.2 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einzelbewerber müssen ebenso diese benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 14a ggf. i.V.m. Anlage 15 der KwahlO) zu erbringen.

#### 5. Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

- 5.1 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht werden und sollen nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO erfolgen. Sie gelten für das gesamte Stadtgebiet Meinerzhagen.

- 5.2 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **15 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Anlage 14b ggf. i.V.m. Anlage 15 der KwahlO) zu erbringen.

- 5.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Meinerzhagen, den 13.03.2025

gez.  
Klose  
Wahlleiter



Stadtwerke Neuenrade – AöR

#### Bekanntmachung

Am Mittwoch, 26. März 2025 um 18:00 Uhr, findet  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung  
**des Verwaltungsrates der Stadtwerke  
Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts**  
statt.

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil	
1.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 10.02.2025, öffentlicher Teil
2.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 10.02.2025, öffentlicher Teil
3.	Anträge zur Tagesordnung
4.	Einwohnerfragestunde
5.	Anfragen und Mitteilungen
6.	Einwohnerfragestunde

	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>
7.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 10.02.2025, nichtöffentlicher Teil
8.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 10.02.2025, nichtöffentlicher Teil
9.	Anträge zur Tagesordnung
10.	Anfragen und Mitteilungen
11.	Auftragsvergabe
12.	Auftragsvergabe
13.	Erlass von Abwasserentsorgungsgebühren hier: Einzelfallentscheidung
14.	Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Antonius Wiesemann  
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



## 25. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 25.03.2025, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 25. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

### Tagesordnung:

#### 1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Aktuelle Verkehrssituation in Kierspe
- 1.4. Antrag der Fraktion UWG, eingegangen am 10.03.2025 Gegen Vandalismus-Ausbau von Sicherheitstechnik in Kierspe 664/11
- 1.5. Satzung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Kierspe (Elternbeitragssatzung OGS); 2. Änderungssatzung 654/11
- 1.6. Beschlussfassung über die Änderung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Plettenberg GmbH und der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH aufgrund der Änderungen durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz 662/11
- 1.7. Entwurf des Jahresabschlusses 2024 663/11
- 1.8. Widmung der Straßen Am Volmehang, Berkesfeld und Raiffeisenweg 658/11
- 1.9. Mitteilungen
- 1.10. Anfragen
- 1.11. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

#### 2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Vergabeangelegenheiten
- 2.3. Mitteilungen
- 2.4. Anfragen
- 2.5. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 12.03.2025

In Vertretung

Kerstin Steinhaus-Derksen  
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Kommunalwahl in Iserlohn am 14.09.2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung – fordere ich hiermit zur

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Stadt Iserlohn in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens 07.07.2025,  
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Iserlohn, Iserlohn einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Stadthaus Dröscheder Feld, Max-Planck-Str. 5c, 58638 Iserlohn, Zimmer 1.45 der Stadt Iserlohn, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Iserlohn zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

#### Allgemeines

Der Wahlausschuss der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 das Gebiet der Stadt Iserlohn in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen.

Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie

einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

#### **Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens bei Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der

Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

#### **Wahlvorschläge für Reserveliste**

a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: Den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### **Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn**

a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen,

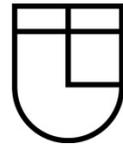
Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 340 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Iserlohn, den 11.03.2025

Stadt Iserlohn

Michael Wojtek  
Wahlleiter



Stadt  
Lüdenscheid

### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

#### über die Umbesetzung im Wahlausschuss

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 10.02.2025 beschlossen, den sachkundigen Bürger Mario Maračić als ordentliches Mitglied zu bestellen. Er ersetzt das bisherige ordentliche Mitglied Timothy Kahler.

Diese Umbesetzung im Wahlausschuss wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 11.03.2025

Der Wahlleiter

*gez. Kesseler*  
Fabian Kesseler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.rathaus-luedenscheid.de](http://www.rathaus-luedenscheid.de) eingesehen werden.

**1. Nachtragssatzung  
der Stadt Menden (Sauerland)  
für das Haushaltsjahr 2024/2025**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 04.02.2025 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.03.2024 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2025 werden	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (EUR)	erhöht/ vermindert um (EUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf (EUR)	
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	171.924.500	7.567.400	179.491.900	
Aufwendungen vor Abzug globaler Minderaufwand	185.150.400	14.995.200	200.145.600	
abzüglich globaler Minderaufwand	-3.600.900	-271.900	-3.872.800	
Aufwendungen nach Abzug globaler Minderaufwand	181.549.500	14.723.300	196.272.800	
<b>Finanzplan</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	166.264.100	7.435.200	173.699.300	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	175.321.000	13.997.200	189.318.200	
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	-3.600.900	-271.900	-3.872.800	im Ergebnisplan)
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.820.800	-4.815.200	12.005.600	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.803.000	3.406.900	32.209.900	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.988.600	8.222.100	20.210.700	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.967.000	708.600	3.675.600	

**§ 2**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

der bisher festgesetzte Gesamtbetrag (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf (EUR)
11.982.200	8.222.100	20.204.300

Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften, hier Stadtwerke Menden, im Haushaltsjahr 2025 auf 5.000.000 EUR.

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

**§ 3**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

der bisher festgesetzte Gesamtbetrag (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit festgesetzt auf (EUR)
3.353.500	3.171.500	6.525.000

#### § 4

Die bisherige festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.488.800,97 EUR um 1.362.905,87 EUR vermindert und damit auf 2.125.895,10 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.136.199,03 € um 8.518.805,87 € erhöht und damit auf 14.655.004,90 €

festgesetzt.

#### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 100 Mio. € um 50 Mio. € erhöht und damit auf 150 Mio. € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzungen festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wurde nicht geändert.

Die Steuersätze für die Grundsteuer wurden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	
1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	291
1.2 für die unbebauten Grundstücke und bebauten Grundstücke, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)	1227
1.3 für die bebauten Grundstücke, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)	713

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.

2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

### § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:

- a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
- d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
- e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn

- a) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- b) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 04.02.2025

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

### Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025

#### für die Stadt Menden (Sauerland)

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 24.02.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 10.03.2025 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Verfügung vom 10.03.2025 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.03.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 12.03.2025

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.